

Dez. Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0864/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0788/24 -#clubsareculture:
Vergnügungssteuersatzung überarbeiten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Beschlussvorschlag des Einreichers (neu):

01 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vergnügungssteuersatzung ganzheitlich dahingehend anzupassen, dass der Steuergegenstand der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art künftig als Pauschalsteuer nach Größe des benutzen Raumes berechnet wird, die Abrechnung quartalsweise erfolgen kann und die Steuerlast für den jeweiligen Steuerschuldner deutlich reduziert wird.

02 (neu)

Die Gegenfinanzierung der entstehenden Mindereinnahmen soll innerhalb der Vergnügungssteuersatzung durch eine Erhöhung der sogenannten Automatensteuer unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

03 (neu)

In der Vergnügungssteuersatzung wird hinsichtlich des Steuergegenstand Tanzveranstaltung gewerblicher Art klarstellend festgehalten, dass konzertähnliche Veranstaltungen (beispielsweis, wenn der Auftritt der Künstler*in Anlass der Veranstaltung ist) nicht von der Steuer umfasst sind. Ferner wird geprüft eine Klausel aufzunehmen, die kleine Veranstaltungsorte mit unregelmäßigen Tanzveranstaltungen von der Besteuerung, anhand einer Mindestanzahl an Veranstaltungen oder der Raumgröße, ausnimmt.

04 (neu)

Die überarbeitete Satzung soll dem Stadtrat bis Ende des dritten Quartals 2024 vorgelegt werden, damit die neue Satzung, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, zu Beginn des Jahres 2025 wirksam wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 01:

Die Verwaltung wird nach Maßgaben der Beschlussfassung zur DS 0864/23 die Vergnügungssteuersatzung entsprechend überarbeiten und die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art auf die Größe des Raumes beschränken.

Zu 02:

Wie bereits in der Stellungnahme zur DS 0788/24 dargelegt, ist es derzeit nicht geboten, den Steuersatz für die Spielapparatesteuer zur Kompensierung des Steuerausfalls aufgrund der geforderten o.g. Satzungsänderung heranzuziehen und um weitere Prozentpunkte anzupassen.

Bereits mit der 3. Änderungssatzung wurde die Besteuerungsgrundlage für die Spielapparatesteuer um 8 % erhöht. Diese Änderungssatzung war aufgrund von Normenkontrollverfahren rechtsanhängig. Die Verfahren sind vom OVG Thüringen in 2023 entschieden worden.

Mit einem Steuersatz von aktuell 18 % für die Spielapparatesteuer liegt Erfurt im regionalen Vergleich für Thüringen weit über dem Durchschnitt (Durchschnittswert 15,3 % *Stand Juni 2017*). Inwieweit eine weitere Erhöhung möglich wäre, wäre im Zusammenhang mit der Satzungsänderung zu prüfen.

Zu 03:

Die vorgeschlagene Verfahrensweise kann ohne Hinzuziehung des Rechtsamtes nicht abschließend geprüft und entschieden werden. Sie wird aber bei der Satzungsbearbeitung mitberücksichtigt. Aufgrund der Satzungsänderung darf kein Vollzugsdefizit entstehen, da die Einnahmen für die Stadt Erfurt gefährdet und die Einhaltung der Grundsätze der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind zu beachten.

Da eine abschließende Bewertung des BP 03 aktuell nicht möglich ist und dies weiterhin einen Vorgriff auf ggf. künftige Regelungen darstellt, wird empfohlen, den BP 03 generell als Prüfauftrag an die Verwaltung umzuformulieren.

Zu 04:

Sobald die Bewertung der Sachlage und die internen Abstimmungen abgeschlossen sind, soll die 4. Änderungssatzung zur VgnStEft entsprechend vorgelegt werden. Eine Vorlage bis zum Ende des III. Quartals 2024 scheint realisierbar.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

BP 02 streichen

BP 03 wird neu BP 02 und wie folgt geändert:

Die Verwaltung bzw. der OB wird beauftragt zu prüfen, ob in der Vergnügungssteuersatzung hinsichtlich des Steuergegenstandes Tanzveranstaltung gewerblicher Art klarstellend festgehalten werden kann, dass konzertähnliche Veranstaltungen (beispielsweise, wenn der Auftritt der Künstler*in Anlass der Veranstaltung ist) nicht von der Steuer umfasst sind. Ferner wird geprüft eine Klausel aufzunehmen, die kleine Veranstaltungsorte mit unregelmäßigen Tanzveranstaltungen von der Besteuerung, anhand einer Mindestanzahl an Veranstaltungen oder der Raumgröße, ausnimmt.

BP 04 wird neu BP 03

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

06.05.2024

Datum